

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 197



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

13. Juni 2015

Inhalt

### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2015/C 197/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7617 — Feralpi Siderurgica/Duferco Italia/Lucchini SpA in A.S. Going Concern Wire Rods Business/Servola SpA in A.S. Certain Assets) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	---	---

### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2015/C 197/02	Euro-Wechselkurs .....	2
---------------	------------------------	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2015/C 197/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7665 — Castleton/Morgan Stanley Global Oil Merchanting Unit) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	3
2015/C 197/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7575 — Iridium/Aberdeen/Concessionaria Hospital Universitari Son Espases) <sup>(1)</sup> .....	4

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7617 — Feralpi Siderurgica/Duferco Italia/Lucchini SpA in A.S. Going Concern Wire  
Rods Business/Servola SpA in A.S. Certain Assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 197/01)

Am 5. Juni 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7617 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

12. Juni 2015

(2015/C 197/02)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1220	CAD	Kanadischer Dollar	1,3804
JPY	Japanischer Yen	138,78	HKD	Hongkong-Dollar	8,6990
DKK	Dänische Krone	7,4613	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6083
GBP	Pfund Sterling	0,72450	SGD	Singapur-Dollar	1,5126
SEK	Schwedische Krone	9,2040	KRW	Südkoreanischer Won	1 251,48
CHF	Schweizer Franken	1,0469	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,9279
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9655
NOK	Norwegische Krone	8,6950	HRK	Kroatische Kuna	7,5650
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 951,03
CZK	Tschechische Krone	27,300	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2106
HUF	Ungarischer Forint	312,13	PHP	Philippinischer Peso	50,776
PLN	Polnischer Zloty	4,1497	RUB	Russischer Rubel	61,8100
RON	Rumänischer Leu	4,4738	THB	Thailändischer Baht	37,820
TRY	Türkische Lira	3,0480	BRL	Brasilianischer Real	3,4720
AUD	Australischer Dollar	1,4560	MXN	Mexikanischer Peso	17,3125
			INR	Indische Rupie	71,8973

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7665 — Castleton/Morgan Stanley Global Oil Merchanting Unit)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 197/03)

1. Am 5. Juni 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Castleton Commodities International LLC („Castleton“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über einen Teil des Unternehmens Morgan Stanley (USA), nämlich die Morgan Stanley Global Oil Merchanting Unit.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Castleton ist ein globales Handelsunternehmen und in erster Linie im Bereich des physischen und finanziellen Handels mit Energieerzeugnissen tätig (Erdgas, Flüssigerdgas, Rohöl, Erdöl, Strom und Kohle sowie Finanzinstrumente im Bereich Energieerzeugnisse).
  - Die Sparte Global Oil Merchanting Unit von Morgan Stanley ist im weltweiten Handel mit Rohöl und Mineralölenergieerzeugnissen tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7665 — Castleton/Morgan Stanley Global Oil Merchanting Unit per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7575 — Iridium/Aberdeen/Concessionaria Hospital Universitari Son Espases)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 197/04)

1. Am 3. Juni 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Aberdeen Infrastructure (HoldCo) BV („Aberdeen“, Niederlande) und das Unternehmen Iridium Concesiones de Infraestructuras, SA („Iridium“, Spanien) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Concessionaria Hospital Universitari Son Espases, SA („HSE“, Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Aberdeen gehört zur Aberdeen-Gruppe, die weltweit in der Anlagenverwaltung für institutionelle Anleger und Kleinanleger tätig ist.
- Iridium wird von ACS Servicios y Concesiones SL kontrolliert und übt eine breite Palette von Tätigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Konzessionen aus.
- HSE steht unter der gemeinsamen Kontrolle von Iridium Concesiones de Infraestructuras, SA („Iridium“) und Globalvía Infraestructuras, SA („GVI“) und verwertet die Konzession für nichtmedizinische Dienstleistungen des Hospital Son Espases in Palma de Mallorca.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7575 — Iridium/Aberdeen/Concessionaria Hospital Universitari Son Espases per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxembourg  
LUXEMBURG

**DE**